

Sonderpädagogisches Konzept Primarschule Benken

Änderungshistorie

Aktivität	Schuljahr	Abnahme
Erstellt	SJ 2009/2010	Schulpflege, SJ2009/2010
Angepasst	SJ 2013/2014	Schulpflege, SJ2013/2014
Anpassung	Oktober, SJ 2019/2020	Schulpflege, SJ2019/2020

Inhalt

1	Ausgangslage und Zielsetzung	4
2	Grundsätze	4
2.1	Allgemeines	4
2.2	Förderziele mit dem Ablauf Schulisches Standortgespräch (SSG) nach ICF	4
3	Angebote	5
4	Integrative Förderung und integrative Sonderschulung	5
4.1	Ressourcen	5
4.2	Ziele von IF im Kindergarten und auf der Primarschulstufe	5
4.3	Formen	5
4.4	Integrative Sonderschulung (ISR)	6
5	Begabungs- und Begabtenförderung (BBF)	6
5.1	Allgemeines	6
5.2	Ressourcen und Zuständigkeiten	6
5.3	Ziele	7
5.4	Formen	7
5.5	Forscherclub	7
6	Deutsch als Zweitsprache	7
6.1	Zielsetzung	7
6.2	Angebote	7
6.3	Erhebung vom DaZ Bedarf	7
6.4	Unterrichtsformen	8
6.5	Ressourcen	8
7	Therapien	8
7.1	Logopädie	8
7.1.1	Ziele	8
7.1.2	Abklärungen	9
7.1.3	Einzeltherapie oder Gruppentherapie	9
7.1.4	Prävention	9
7.2	Psychomotoriktherapie	10
7.2.1	Ziele	10
7.2.2	Formen	10
7.2.3	Umfang	10
7.2.4	Leistungserbringer	10
7.3	Audiopädagogische Angebote	10
8	Sonderschulung	11
8.1	Ziele	11
9	Ressourcen und Finanzen	11
9.1	Personelle Ressourcen	11
9.2	Personelle Ressourcen der Gemeinde	11
9.3	Stellvertretung	12

10	Aufgaben und Pflichten	12
10.1	Die Schulpflege	12
10.2	Die Schulleitung	12
10.2.1	ISR Setting	12
10.3	Die Schulische Heilpädagogin.....	12
10.3.1	ISR/ISS Setting.....	13
10.4	Die Klassenlehrperson	13
10.5	Die DaZ-Lehrperson	13
10.6	Die Therapeutin (Logopädie, Psychomotorik, Psychotherapie u.a.).....	14
10.6.1	Eltern und Kind	14
11	Austausch und Termine.....	14
12	Beurteilung und Schullaufbahnentscheide.....	14
12.1	Wiederholen einer Klasse, provisorische Beförderung auf der Primarstufe.....	15
12.2	Überspringen einer Klasse.....	15
12.3	Zeugnisse für SuS mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen	15
12.4	Nachteilausgleich.....	16
13	Qualitätssicherung	16
13.1	Evaluation	16
14	Referenzierte Dokumente	17

1 Ausgangslage und Zielsetzung

Ein besonderes pädagogisches Bedürfnis besteht, wenn eine Schülerin oder ein Schüler schulischer Förderung bedarf, welche in der Regelklasse allein nicht erbracht werden kann. Besondere pädagogische Bedürfnisse entstehen vor allem aufgrund ausgeprägter Begabung oder Leistungsschwäche, der Notwendigkeit Deutsch als Zweitsprache zu erwerben, auffälliger Verhaltensweisen oder einer Behinderung.

Die Förderung von Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen und die sonderpädagogischen Angebote sind im Kanton Zürich auf den Grundsatz der Integration ausgerichtet (§33 VSG). Es ist deshalb sowohl die Aufgabe der allgemeinen Pädagogik wie auch der Sonderpädagogik, Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern ernst zu nehmen und im Unterricht optimale Bedingungen zu schaffen.

Grundsätzlich wird das Ziel verfolgt, dass alle Kinder, Schülerinnen und Schüler in ihrer Regelklasse unterrichtet werden.

Ein individualisierender und integrativer Unterricht mit entsprechenden Rahmenbedingungen unterstützt die persönliche Entwicklung jedes Kindes. Das vorliegende Konzept umfasst die für die sonderpädagogische Förderung erforderlichen Grundlagen.

Die Primarschule Benken ist Mitglied des Zweckverbandes der Schulgemeinden im Bezirk Andelfingen, in welchem auch die Heilpädagogische Schule für geistig und körperlich behinderte Kinder in Humlikon, der Schulpsychologische Dienst in Andelfingen mit dem Psychomotorischen Dienst und der Logopädische Dienst integriert sind.

2 Grundsätze

2.1 Allgemeines

Die Regelschule ist der Ort für das gemeinsame Lernen. Sie anerkennt, dass die Schülerinnen und Schüler in einer Regelklasse sich hinsichtlich Entwicklungsstand, Lern- und Leistungsfähigkeit, sozialer und sprachlicher Herkunft oder Verhalten unterscheiden. Ein individualisierender und integrativer Unterricht mit entsprechenden Rahmenbedingungen unterstützt die Entwicklung und das Lernen aller Schülerinnen und Schülern und nutzt die Chancen der Gemeinschaft.

Die Primarschulgemeinde Benken geht vom Grundsatz aus, dass alle Kinder in ihren personalen, sozialen und methodischen Kompetenzen gefördert werden.

Die Lern- und Förderziele orientieren sich sowohl an den Lern- und Entwicklungszielen der jeweiligen Stufe und Klasse als auch an den individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler.

Schwierigkeiten oder besondere Stärken bei Schülerinnen und Schülern werden so früh wie möglich erfasst und aufgefangen, bzw. gefördert.

Ergänzend und begleitend im und zum Unterricht in der Regelklasse werden die Kinder von einer Schulischen Heilpädagogin unterstützt. Von den Eltern und Kindern wird eine kooperative Haltung im Rahmen der persönlichen Möglichkeiten für diese Förderung durch die Schule erwartet.

2.2 Förderziele mit dem Ablauf Schulisches Standortgespräch (SSG) nach ICF

Das Verfahren „Schulisches Standortgespräch“ beschreibt das strukturierte Vorgehen zur individuellen Standortbestimmung und zur Vereinbarung von Förderzielen.

Verfahren Schulisches Standortgespräch nach ICF (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit)

[Schulisches Standortgespräch](#)

Protokoll Schulisches Standortgespräch:

[Protokoll Schulisches Standortgespräch](#)

Das SSG dient der Klärung, welche Massnahmen für ein Kind in der gegenwärtigen schulischen Situation angemessen sind. Das Schulische Standortgespräch ist für verschiedene schülerbezogene Gesprächsanlässe in der Schule geeignet.

Für die Zuweisung und Überprüfung von sonderpädagogischen Massnahmen ist das Schulische Standortgespräch verbindlich.

Auf Grund der im schulischen Standortgespräch festgelegten Förderzielvereinbarung erarbeitet die SHP die individuelle Förderplanung mit wichtigsten Förderzielen. Die LP, die Eltern und die Fachkräfte, welche mit dem Kind arbeiten, sind über die Lernziele informiert. Die Lernziele werden nach Vereinbarung regelmässig überprüft und gegebenenfalls angepasst.

3 Angebote

Im Folgenden werden die Förderangebote kurz erläutert.

Angebot	Abkürzung
Integrative Förderung	IF
Integrative Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule	ISR
Deutsch als Zweitsprach	DaZ
Begabungs- und Begabtenförderung	BBF
Logopädie	Logo
Psychomotorik	PMT
Audiopädagogischer Dienst (APD)	APD
Psychotherapie	PT

4 Integrative Förderung und integrative Sonderschulung

4.1 Ressourcen

Damit das Angebot der IF wirksam werden kann, ist auf Kindergarten- und Primarstufe ein Minimum an personellen Ressourcen (Anzahl Vollzeiteinheiten pro 100 Schülerinnen und Schüler) vorgeschrieben. Der Anteil an Vollzeiteinheiten (VZE), die für die IF eingesetzt werden, darf im Rahmen der vom Kanton zugeteilten VZE über dieses Mindestangebot hinausgehen.

Soweit eine Gemeinde das Höchstangebot für Therapien nach § 11 VSM nicht ausschöpft, kann sie die ihr zugeteilten VZE im Umfang dieser Differenz für IF auf eigene Kosten erhöhen (Gemeindeeigene VZE gemäss § 2d Abs. 2 lit. e LVPO). Die Erhöhung bedarf der Bewilligung durch die Bildungsdirektion.

Daneben besteht auch die Möglichkeit, von den durch die Bildungsdirektion nach § 2c Abs. 3 LPVO zusätzlich zugeteilten VZE (Gestaltungspool) für die IF einzusetzen.

4.2 Ziele von IF im Kindergarten und auf der Primarstufe

Kindergarten

Die IF auf der Kindergartenstufe wirkt präventiv und zielt auf die Förderung grundlegender Kompetenzen in allen Lern- und Entwicklungsbereichen, so dass die Kinder beim Übertritt die Primarstufe möglichst gut auf die Lernanforderungen in der ersten Klasse vorbereitet sind.

Primarschule

Auf der Primarstufe versteht sich die Integrative Förderung als eine erweiterte Unterstützung beim Aufbau und der Festigung von grundlegendem Wissen der SuS. Besonderes Gewicht kommt dabei den Unterrichtsbereichen Sprache und Mathematik zu. Bestandteil ist ebenso die Begleitung und Unterstützung der Lehrpersonen und Eltern.

4.3 Formen

Die Form der Förderung wird situationsbedingt gewählt.

- Beratung und Unterstützung der Lehrperson bei der Unterrichtsplanung und -durchführung, im Umgang mit der spezifischen Problematik der Schülerin / des Schülers oder bei schwierigen Schulsituationen

- Teamteaching zusammen mit der Lehrperson
- Förderung von Schülerinnen und Schülern in Fördergruppen oder einzeln.

Für Schülerinnen und Schüler der Primarschule wird auf Grund der Vereinbarungen im SSG eine Förderplanung gem. Anhang geführt.

4.4 Integrative Sonderschulung (ISR)

Definition

Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf, die aufgrund einer Behinderung mit den sonderpädagogischen Angeboten der Regelschule nicht ihren Möglichkeiten entsprechend gefördert werden können, werden im Rahmen angepasster Lernziele integrativ gefördert.. Für die Zuweisung zur Sonderschulung sind die Schulpflegen verantwortlich.

Umsetzung und Dokumentation

Bei der integrativen Sonderschulung wird die systematische Planung und Dokumentation der Förderung mittels Standortgesprächen und Förderplanung definitert, umgesetzt und evaluiert. Die Heilpädagogin erstellt in Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson und weiteren involvierten Therapeuten die Förderplanung. Die Eltern werden darüber informiert.

Im Zeugnis werden die angepassten Lernziele mittels eines Lernberichtes ausgeführt und kurz beurteilt.

5 Begabungs- und Begabtenförderung (BBF)

5.1 Allgemeines

Begabtenförderung meint die Angebote und Massnahmen für begabte Schülerinnen und Schüler (SuS), deren Förderbedarf die Möglichkeiten des Regelunterrichts übersteigt. Begabung beschreibt das Potential eines Individuums zu ungewöhnlicher oder auffälliger Leistung (Stamm, 1999, S. 10).

Von besonderer Begabung wird gesprochen, wenn Schülerinnen und Schüler in einem oder mehreren Entwicklungsbereichen ihrer Altersgruppe deutlich voraus sind.

Wenn Schülerinnen und Schüler in einem oder mehreren Entwicklungsbereichen ihrer Altersgruppe in ausgeprägtem Masse voraus sind, wird dieser Vorsprung als ausgeprägte Begabung oder Hochbegabung bezeichnet.

5.2 Ressourcen und Zuständigkeiten

Für die Identifikation von begabten und hochbegabten Schülerinnen und Schülern wird in der Regel der schulpsychologische Dienst beigezogen. Diese Fachpersonen können die notwendigen Abklärungen vornehmen und sowohl die Eltern wie auch die Lehrperson beraten. Vor allem für Schülerinnen und Schüler, deren Entwicklung beeinträchtigt ist und die ihr Potenzial nicht umsetzen können, ist eine fachspezifische Abklärung unumgänglich. Ebenso ist bei Unsicherheit oder Uneinigkeit immer eine schulpsychologische Abklärung erforderlich (VSG § 38).

Die Begabtenförderung ist Teil der Integrativen Förderung (VSM § 2). Die Gemeinden können jedoch weiterhin Angebote zur Begabtenförderung durchführen, welche über die in der Verordnung genannten Massnahmen hinausgehen (VSM § 5).

Zu den Aufgaben der Lehrperson zählen das Erkennen, Erfassen und Fördern der verschiedenen Begabungen der Schülerinnen und Schüler.

Unterstützt wird sie dabei von der durch die Förderlehrperson. Diese ist zudem für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit ausgeprägten Begabungen zuständig. Die BBF kann auch ohne die Unterstützung der Schulischen Heilpädagogin (SHP) verlaufen, falls in der Schule andere Fördermöglichkeiten bestehen, Z. B. eine BBF – Gruppe, welche durch eine andere Fachlehrperson geleitet wird oder das Anstreben höherer in einem spezifischen Fachbereich. Im Gespräch legen die Lehrpersonen Förderlehrpersonen die Förderziele in Abstimmung mit den Eltern gemeinsam fest.

Die individuellen Lern- und Förderziele der Schülerinnen und Schüler mit ausgeprägter Begabung, Massnahmen zu deren Umsetzung sowie die Verantwortlichkeiten der Beteiligten werden im Schulischen Standortgespräch festgelegt und regelmässig überprüft.

5.3 Ziele

Begabungsfördernder Unterricht

- Begabungen der Schülerinnen und Schüler wahrnehmen und fördern
- Interessen der Schülerinnen und Schüler stärken
- In einem dialogischen Austausch entwickeln Kinder hinsichtlich ihren Stärken ein gesundes Selbstbild und –Bewusstsein.
- Ermöglichen, dass Basislernziele von allen erreicht werden und von vielen überschritten werden dürfen
- Individualisierter Unterricht, der Enrichment (Anreicherung), Akzeleration (Beschleunigung) und Compacting (Verdichtung) berücksichtigt

Begabtenförderung

- Lernräume oder -situationen anbieten, welche das vorherrschende Lernniveau der Schülerinnen und Schüler berücksichtigen und Entwicklung ermöglichen
- Wissen und Können im Spezialgebiet der Schülerin oder des Schülers fördern
- Eine harmonische Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit bestmöglich unterstützen

5.4 Formen

Begabungsförderung sieht sich als gesamthaftes Anliegen im Regelunterricht verankert, da sie Teil der Schul- und Unterrichtsentwicklung ist. Sie berücksichtigt die individuellen Begabungen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler. Ein grosser Teil der begabten und hochbegabten Schülerinnen und Schüler wird im Rahmen des Regelunterrichts gefördert.

Das Ausbleiben einer besonderen Massnahme bedeutet nicht, dass eine Schülerin oder ein Schüler deshalb nicht gefördert wird.

Schülerinnen und Schüler mit ausgeprägter Begabung, deren Förderbedarf die Möglichkeiten des Regelunterrichts übersteigt benötigen weitere Massnahmen im Bereich der Begabtenförderung. Diese Kinder brauchen besondere Fördermassnahmen, um in ihrer Lernentwicklung, aber auch in ihrer sozial-emotionalen Entwicklung nicht gefährdet zu werden.

5.5 Forscherclub

Der Forscherclub ist ein kostenloses, situatives und zeitlich begrenztes Angebot der Schulgemeinde Benken. SuS, welche ausgeprägten Begabungen haben, erhalten die Möglichkeit, an diesem Förderangebot teilzunehmen. Der Forscherclub findet einmal in der Woche während des Unterrichts statt und wird durch eine Fachlehrperson geleitet.

6 Deutsch als Zweitsprache

6.1 Zielsetzung

Der Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) ergänzt und unterstützt den Regelunterricht in der Zürcher Volksschule. Durch die DaZ-Angebote werden Kinder und Jugendliche nichtdeutscher Erstsprache darin unterstützt, ihre Deutschkompetenzen (Hochdeutsch) so aufzubauen, dass sie im Regelunterricht erfolgreich lernen können. Die nachfolgend aufgeführten DaZ Angebote sind auf das Lernen im Regelunterricht ausgerichtet. Detaillierte Ziele siehe: [Deutsch als Zweitsprache \(DaZ\) in Aufnahmeunterricht und Aufnahmeklasse](#).

6.2 Angebote

- Integrativer DaZ Unterricht: Kindergartenkinder, die nur wenig oder kein Deutsch können, erhalten einzeln oder in Gruppen eine zusätzliche Förderung durch eine qualifizierte DaZ-Lehrperson.
- Kinder und Jugendliche, die ohne Deutschkenntnisse in die Schule eintreten erhalten in der Schule während eines Jahres jeden Tag DaZ-Anfangsunterricht Ziel ist es, dass sie rasch grundlegende Deutschkenntnisse erwerben, um im Unterricht in einer Regelklasse möglichst bald aktiv teilnehmen zu können.
- Schülerinnen und Schüler, die zwar schon über Basiskenntnisse verfügen, jedoch noch nicht genügend Deutsch können, um dem regulären Unterricht folgen zu können, erhalten DaZ-Aufbauunterricht.

6.3 Erhebung vom DaZ Bedarf

Wenn ein Kind DaZ-Unterricht erhalten soll, ist ein strukturiertes Verfahren zur Standortbestimmung und zur Zuweisung zum DaZ-Unterricht verlangt: Das DaZ-Standortgespräch.

Wenn Kinder ohne Deutschkenntnisse neu zuziehen, führt die Schulleitung oder die Klassenlehrperson anstelle des DaZ-Standortgesprächs ein Erstgespräch mit den Eltern durch.

Zur Einschätzung des Sprachstandes wird das Instrumentarium Sprachgewandt eingesetzt.

6.4 Unterrichtsformen

Anfangsunterricht

Lernende, die DaZ neu lernen, erhalten täglich in Gruppen (im Ausnahmefall auch einzeln) DaZ-Unterricht. Der Anfangsunterricht folgt einem sprachdidaktisch fundierten Aufbau, wie er in den obligatorischen DaZ Lehrmitteln und -materialien zu finden ist. Der Unterricht orientiert sich an der Lebenswelt der Lernenden, am Handeln in Alltagsituationen und am fächerübergreifenden Sprachhandeln. Er fördert die Freude am Sprachlernen und am Reflektieren über Sprachen.

Im Anfangsunterricht wird möglichst früh eine Verbindung zum Regelunterricht hergestellt, damit die Schülerinnen und Schüler sprachlich, stofflich und sozial den Anschluss an die Regelklasse finden. Die beteiligten Lehrpersonen besprechen im DaZ-Standortgespräch die Förderziele des DaZ und des Besuchs in der Regelklasse

Aufbauunterricht

Die DaZ-Lehrperson fördert die Schülerinnen und Schüler im Aufbauunterricht nach einem individuellen Förderplan, der auf einem DaZ-Standortgespräch und einer Sprachstandserhebung beruht. Die Themen haben in diesem Unterricht einen starken Bezug zum Regelunterricht und dienen der Vertiefung der Deutschkompetenzen der Schülerinnen und Schüler.

In Absprache mit der Klassenlehrperson unterstützt die DaZ-Lehrperson die Schülerinnen und Schüler darin, wichtige sprachliche Grundlagen für den jeweils aktuellen Unterricht in der Regelklasse zu erarbeiten. Bei Bedarf werden Lerneinheiten aus den Teilen der DaZ-Lehrmittel für Fortgeschrittene durchgearbeitet

Detaillierte Beschreibung der Unterrichtsformen siehe: [Deutsch als Zweitsprache \(DaZ\) in Aufnahmeunterricht und Aufnahmeklasse](#) Seite 5-7

6.5 Ressourcen

Die Schulleitung erhebt bei den Klassen- und DaZ Lehrpersonen den DaZ Bedarf. Mit den erhobenen Zahlen der DaZ-Lernenden berechnet die Schulpflege die gesamte Zahl der DaZ-Wochenlektionen.

Einzelne Lernende, die gemäss Sprachstandserhebung einer DaZ-Förderung bedürfen, erhalten diese in mindestens folgendem Masse.

- DaZ auf der Kindergartenstufe: 2 Wochenlektionen
- DaZ-Anfangsunterricht: wenn möglich gem. VSA 1 Lektion pro Tag
- DaZ-Aufbauunterricht: ca. 2 Wochenlektionen

7 Therapien

Die VZE für Therapien werden kommunal gesprochen. Der Kanton legt das Maximum fest. Dabei gilt:

Kindergartenstufe: 0.6 VZE pro 100 Schülerinnen und Schüler
Primarstufe: 0.4 VZE pro 100 Schülerinnen und Schüler

Da die Therapien durch den Zweckverband Andelfingen erteilt werden, müssen die VZE jährlich zu Gunsten des Zweckverbandes gesprochen werden. Diese beinhalten die Logopädie, die Psychomotorik- und Psychotherapie (Termin jeweils auf den 15.02. des laufenden Jahres).

7.1 Logopädie

7.1.1 Ziele

In der logopädischen Therapie werden sämtliche Auffälligkeiten des Spracherwerbs, der Begriffsbildung und Kommunikation behandelt. Die Fähigkeit, Sprache zu verstehen und sich mündlich und schriftlich ausdrücken zu können, bildet die Grundlage für schulisches Lernen und soziale Integration. Die Entwicklung der Kommunikationsfähigkeit ist eng verknüpft mit der emotionalen, sozialen, kognitiven und motorischen Entwicklung

und den Wahrnehmungsleistungen. Die therapeutische Intervention setzt eine logopädische Fachabklärung voraus.

7.1.2 Abklärungen

Einzelabklärungen, Nachuntersuchungen im Kindergarten oder Schule

Schriftsprachliche Abklärung nach Schuleintritt

Diagnose einer Lese-Rechtschreibstörung durch den Schulpsychologischen Dienst

Standortbestimmung von Schulklassen betreffend Lesen und Schreiben

Therapie

7.1.3 Einzeltherapie oder Gruppentherapie

Therapie begleitende Gespräche mit Eltern und Lehrpersonen

7.1.4 Prävention

Beratung von Lehrpersonen und Eltern

7.2 Psychomotoriktherapie

7.2.1 Ziele

Sinn und Zweck der PMT ist es, Kinder mit psychomotorischen Schwierigkeiten durch gezielte Therapie zu fördern. Diese Kinder fallen in der Schule durch Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten auf. Die Schwierigkeiten kommen im Bereich von Bewegung und Wahrnehmung oder auch im sozialen und emotionalen Bereich zum Ausdruck. Eine Therapie ist angezeigt, wenn beim Kind oder Jugendlichen ein Leidensdruck vorhanden oder absehbar ist. Die PMT arbeitet mit dem Körper und unterstützt über die Bewegung und das Spiel die motorische, sensorische, emotionale, kognitive und soziale Entwicklung. Sie setzt bei den Stärken an.

- Zuweisung durch das Schulische Standortgespräch, bei Bedarf in Anwesenheit einer Fachperson der PMT-Therapiestelle oder des Schulpsychologischen Diensts
- Bei Bedarf Fachabklärung durch eine Fachperson der PMT-Therapiestelle oder des Schulpsychologischen Diensts
- Einzeltherapie (wenn, dann meist nach einer gewissen Zeit Wechsel zu Gruppentherapie)
- Gruppentherapie (2-er bis 4-er Gruppen)
- Integrative Förderung im Klassenverband
- Fachperson der PMT-Therapiestelle im Klassenverband: Präventionsprogramme etc.
- Fachbezogene Beratung der Eltern, Lehr- und anderen Fachpersonen

7.2.2 Formen

- Zuweisung durch das Schulische Standortgespräch, bei Bedarf in Anwesenheit einer Fachperson der PMT-Therapiestelle oder des Schulpsychologischen Diensts
- Bei Bedarf Fachabklärung durch eine Fachperson der PMT-Therapiestelle oder des Schulpsychologischen Diensts
- Einzeltherapie (wenn, dann meist nach einer gewissen Zeit Wechsel zu Gruppentherapie)
- Gruppentherapie (2-er bis 4-er Gruppen)
- Integrative Förderung im Klassenverband
- Fachperson der PMT-Therapiestelle im Klassenverband: Präventionsprogramme etc.
- Fachbezogene Beratung der Eltern, Lehr- und anderen Fachpersonen

7.2.3 Umfang

Eine PMT dauert in der Regel 1 bis 2 Jahre. In Ausnahmefällen kann die Therapie auch von kürzerer oder längerer Dauer sein. Die Anzahl der wöchentlichen zur Verfügung stehenden PMT-Therapiektionen in den Gemeinden ist abhängig von der Schülerzahl und wird von Jahr zu Jahr neu bestimmt.

Wie viele Lektionen für Abklärungen, Therapien, integrative psychomotorische Förderung, Prävention und Beratungen von den PMT-Therapeutinnen zur Verfügung gestellt werden sollen, muss für das kommende Jahr jeweils Ende Februar zwischen der Schulleitung und der Stellenleitung der PMT-Therapiestelle festgelegt werden.

7.2.4 Leistungserbringer

Der Zweckverband der Schulgemeinden im Bezirk Andelfingen führt für die Verbandsgemeinden, gestützt auf die Zweckverbands-Vereinbarung vom 06.11.2008, eine PMT-Therapiestelle.

7.3 Audiopädagogische Angebote

Für Schülerinnen und Schüler mit einer ausgewiesenen Hörbeeinträchtigung, bewilligt und finanziert die Schulpflege audiopädagogische Beratung und Förderung.

8 Sonderschulung

8.1 Ziele

Zur Zielgruppe der integrierten Sonderschulung gehören Schülerinnen und Schüler mit einem hohen besonderen Bildungsbedarf. Dieser steht in Zusammenhang mit einer Behinderung (geistige Behinderung, Sinnes-, Körper- oder Mehrfachbehinderung, Lern- oder Sprachbehinderung), einer schweren Verhaltensstörung oder einer tiefgreifenden Entwicklungsstörung (z. B. Autismus). Für das Erreichen angemessener Entwicklungs- und Bildungsziele ist eine Massnahme der Sonderschulung notwendig. Im Rahmen einer fachlichen Abklärung hat sich die Durchführung einer integrierten Sonderschulung als realisierbare Form erwiesen.

Detaillierte zur Integrierten Sonderschulung finden sich im folgenden Dokument:
Integrierte Sonderschulung ISS und ISR im Kanton Zürich.

<https://www.schulepfungen.ch/upload/dokumente/volksschulamt-broschuere-integrierte-sonderschulung-iss-und-isr-im-kanton-zuerich.pdf>

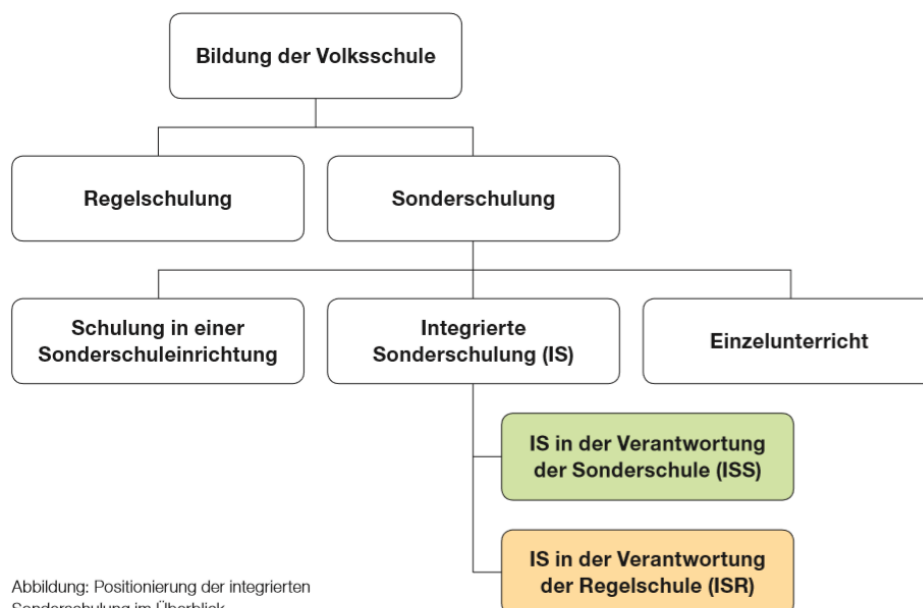


Abbildung: Positionierung der integrierten Sonderschulung im Überblick

9 Ressourcen und Finanzen

9.1 Personelle Ressourcen

9.2 Personelle Ressourcen der Gemeinde

Die Schulleitung organisiert nach den jährlich zugeteilten VZE die Einteilung für den IF-Unterricht. Bei Bedarf können zugeteilte Therapiestunden in IF-Lektionen umgewandelt werden (Bewilligung durch BiD notwendig). Die Schulleitung beantragt diese Umwandlung. Die Anzahl DaZ-Lektionen wird halbjährlich durch die Schulleitung angepasst. Logopädie und Psychomotoriktherapie werden durch Therapeutinnen des Zweckverbandes erteilt. Innerhalb des VZE-Pools der Therapien werden die Psychotherapien durch die Schulleitung verwaltet. Die Schulleitung legt die Verteilung der Ressourcen innerhalb der Schule in Absprache mit den schulischen Heilpädagoginnen, den DaZ- und Klassenlehrpersonen fest. Die Schulleitung rapportiert jährlich an die Schulpflege und informiert die Ressortverantwortliche regelmässig und bei besonderen Vorkommnissen.

9.3 Stellvertretung

Bei Absenzen der schulischen Heilpädagogin oder der DaZ-Lehrperson wird gemäss kantonalen Richtlinien ein Vikariat eingerichtet. Bei kürzeren Ausfällen wird in der Regel auf eine Stellvertretung verzichtet. Logopädie und Psychomotorik wird im Zweckverband geregelt. Bei längerer Abwesenheit der Psychotherapeutin ist die Schulleitung für eine Stellvertretung besorgt.

10 Aufgaben und Pflichten

10.1 Die Schulpflege

- verfügt über eine Sonderschulung auf Empfehlung durch den Schulpsychologischen Dienst.
- stimmt über Anträge für Sonderschulung ab.
- informiert die Eltern schriftlich über den Entscheid bei speziellen sonderpädagogischen Massnahme (mit Rechtsmittelbelehrung).
- befindet über externe Schulungen und Therapien, welche finanzielle Auswirkungen haben.
- stellt das Personal in Absprache mit der Schulleitung, an.
- bewilligt bei Bedarf Lektionen aus dem Gestaltungspool für zusätzliche Förder- und Unterstützungsmassnahmen wie z.B. Klassenassistenten.
- ist in Konfliktfällen Entscheidungsinstanz in Absprache mit der Schulleitung.

10.2 Die Schulleitung

- ist verantwortlich für die Schullaufbahn der Kinder und verwaltet die einzelnen Schülerdossiers.
- koordiniert alle sonderpädagogischen Massnahmen in systemischer Zusammenarbeit (ausser der externen Sonderschulung).
- ist Ansprechperson für sonderpädagogischen Massnahmen, befindet über Anträge der Schulischen Heilpädagoginnen und Lehrpersonen
- informiert die Schulpflege über sonderpädagogische Massnahmen und Therapien.
- beantragt beim Zweckverband die VZE für PMT und Logo.
- nimmt in schwierigen Situationen oder bei Uneinigkeit der Beteiligten am Standortgespräch teil.
- ist in Konfliktfällen Ansprechperson und Entscheidungsinstanz in Absprache mit der Schulpflege.
- führt MAG mit allen Fachpersonen durch (exkl. Angestellte des Zweckverbandes).
- ist verantwortlich für die Evaluation des Sonderpädagogischen Konzeptes und dessen Umsetzung.

10.2.1 ISR Setting

Im Falle der ISR übernimmt die Regelschule zusätzliche Aufgaben und Verantwortung

Die Schulleitung ist zuständig für

- die Planung, Organisation und Durchführung der integrierten Sonderschulung in fachlicher wie auch in personeller Hinsicht
- den Einsatz der Unterstützungsleistungen
- die Organisation allfälliger Tagesstrukturangebote (wie Mittagstisch oder Hort).
- Die Schulleitung stellt die Gewährleistung sicher, dass durch eine Fachperson für schulische Heilpädagogik eine Förderplanung erstellt wird und Standortgespräche durchgeführt werden. Sie gewährleistet, dass besondere Massnahmen (wie spezifische Therapien oder Beratung und Unterstützung einer Sonderschule oder einer weiteren Fachstelle) durchgeführt werden.

10.3 Die Schulische Heilpädagogin

hat die Hauptverantwortung in der Durchführung der sonderpädagogischen Förderung, ist im Bereich IF Ansprechperson und arbeitet mit allen Beteiligten eng zusammen.

Die SHP

- beteiligt sie sich am Klassenunterricht durch Teamteaching, Rollenwechsel (assistierende und leitende Funktion) oder Arbeit mit Kleingruppen.
- arbeitet mit der Regelklassenlehrperson und den Therapeutinnen und Therapeuten zusammen und koordiniert den Informationsfluss zwischen diesen Beteiligten.
- führt bei Bedarf Lernstandserfassungen durch und meldet mögliche Anpassungen oder Veränderungen an Förderzielen und Massnahmen der Klassenlehrperson und der Schulleitung.
- organisiert und leitet das Schulische Standortgespräch bei Kindern mit hohem Förderbedarf und/oder ISR.
- nimmt an schulischen Standortgesprächen von Kindern mit Förderbedarf teil.
- ist verantwortlich dafür, dass beim Schulischen Standortgespräch ein Protokoll mit den vereinbarten Zielen

erstellt wird.

- empfiehlt nach Absprache mit der KLP eine allfällige Abklärung beim schulpsychologischen Dienst in vorheriger Absprache mit der Schulleitung.
- informiert die Schulleitung über die Notwendigkeit einer Schulischen Abklärung, über Förderziele und leitet das Protokoll mit den Vereinbarungen an die SL, SP und die Erziehungsberechtigten weiter.
- definiert Förderziele, plant und organisiert Fördermassnahmen und stellt deren Umsetzung sicher.
- nimmt an Gesprächen bzgl. differenziert zu betrachtenden Schullaufbahnentscheiden teil und bringt sich aktiv ein.
- Hat die Verantwortung für die Anmeldung beim SPD

10.3.1 ISR/ISS Setting

Die Schulische Heilpädagogin ist hauptverantwortlich für die Förderplanung. Sie

- erhebt und dokumentiert die individuellen Förderziele und die Förderplanung.
- fördert und begleitet Schüler mit besonderem Bildungsbedarf in Klassen-, Gruppen- und Einzelsituationen.
- beteiligt sie sich am Klassenunterricht durch Teamteaching, Rollenwechsel (assistierende und leitende Funktion) oder Arbeit mit Kleingruppen.
- organisiert und koordiniert zusätzliche Begleitung und Unterstützung der Schülerin oder des Schülers mit besonderem Bildungsbedarf.
- stellt geeignete Unterrichtsmaterialien und Lehrmittel für den Schüler oder die Schülerin mit besonderem Bildungsbedarf bereit.
- verfasst den Lernbericht, welcher ein allfälliges Notenzeugnis ergänzt oder ersetzt.
- arbeitet mit der Regelklassenlehrperson, dem IF-Team und den Therapeutinnen und Therapeuten zusammen und koordiniert den Informationsfluss zwischen diesen Beteiligten.
- arbeitet mit anderen Fachstellen zusammen (z.B. Fachärzten, Schulpsychologischen Diensten, behinderungsspezifischen Abklärungsstellen).
- ist Kontaktperson zu den Erziehungsberechtigten des Schülers oder der Schülerin mit besonderem Bildungsbedarf in allen Belangen der individuellen Förderung.

10.4 Die Klassenlehrperson

- arbeitet mit der Schulischen Heilpädagogin und gegebenenfalls weiteren Fachpersonen eng zusammen.
- Beurteilt die Leistungen der SuS und spricht sich mit der Schulischen Heilpädagogin über spezifischen Förderbedarf und Schullaufbahnentscheide ab.
- organisiert und leitet Schulische Standortgespräche (mit Ausnahme der oben genannten).
- ist verantwortlich dafür, dass beim Schulischen Standortgespräch ein Protokoll mit den vereinbarten Zielen erstellt wird.
- empfiehlt den Eltern bei Bedarf eine allfällige Abklärung beim schulpsychologischen Dienst nach vorheriger Absprache mit der schulischen Heilpädagogin und der Schulleitung.
- unterstützt die individuellen Förderziele im Regelunterricht.
- involviert die Erziehungsberechtigten und informiert diese in geeigneter Art und Weise.
- informiert die Fachlehrpersonen rechtzeitig und regelmässig über bevorstehende Themen, Inhalte und Ziele.
- spricht sich mit den Fachlehrpersonen ab für die Ausgestaltung oder Vorbereitung von anspruchsvollen Aufgaben für Kinder mit Förderbedarf.

10.5 Die DaZ-Lehrperson

hat die Hauptverantwortung in der Durchführung der DaZ Förderung.

- erarbeitet im DaZ Unterricht integrativ oder in Kleingruppen die Grundlagen, damit die DaZ Kinder dem Unterricht folgen können.
- spricht sich über bevorstehende sprachliche Themen, Inhalte und Ziele mit der KLP ab.
- spricht sich mit den Lehrpersonen ab für die Ausgestaltung oder Vorbereitung von anspruchsvollen Aufgaben für Kinder mit DaZ Förderbedarf.
- unterstützt die Lehrpersonen im Bereich DaZ.
- erfasst den Sprachstand der DaZ Kinder und legt die Förderziele fest.
- nimmt mindestens einmal jährlich an einem Schulischen Standortgespräch teil.
- ist im Bereich DaZ Ansprechperson und arbeitet mit allen Beteiligten zusammen.
- meldet mögliche Anpassungen oder Veränderungen der Massnahmen der Klassenlehrperson.

10.6 Die Therapeutin (Logopädie, Psychomotorik, Psychotherapie u.a.)

- arbeitet mit allen Beteiligten zusammen.
- nimmt bei Bedarf an schulischen Standortgesprächen teil.
- meldet bei Bedarf Anpassungen der Massnahmen an die Klassenlehrperson.

10.6.1 Eltern und Kind

Eltern

- unterstützen die abgemachten Vereinbarungen, sowie eventuelle Hausaufgaben.
- nehmen an Schulischen Standortgesprächen teil.
- haben Mitspracherecht im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs.

Das Kind

- zeigt Einsatz und Wille für das Gelingen der Massnahme. Andernfalls kann die Massnahme vorzeitig beendet werden.

11 Austausch und Termine

Der regelmässige Austausch wird sowohl im gesamten Team, wie auch im pädagogischen Team von den beteiligten vor Schuljahresbeginn festgelegt.

Sonderpädagogische Sitzung

An den mehrmals jährlichen obligatorischen Sonderpädagogischen Sitzungen nehmen die Klassenlehrpersonen, Schulischen Heilpädagoginnen und Therapeuten teil. Das Protokoll steht sowohl den für die Sonderpädagogik zuständigen Schulpflegemitarbeitern, wie auch dem ganzen Team zur Einsicht zur Verfügung.

Austausch zwischen Klassenlehrperson und Schulischer Heilpädagogin/DaZ Lehrperson

Das Team legt die regelmässigen Termine für die Zusammenarbeit, den Austausch und die Planung zu Jahresbeginn fest.

Austausch im pädagogischen Team

Die Austausch unter der Lehr- und Fachlehrpersonen über geplante Unterrichtsschwerpunkte, das Quintalsthema und Zielkompetenzen erfolgt jeweils vor den Ferien des nächsten Quintals.

12 Beurteilung und Schullaufbahntscheide

Lernziele sollen erreichbar sein. Das heisst, die Lernziele und die Gesamtbeurteilung nehmen individuell auf den Entwicklungsstand eines Kindes Rücksicht. Dies kann bedeuten, dass es zulässig ist, dass einzelne Kinder in einzelnen Fachbereichen die Grundansprüche des Lehrplans nicht erreichen.

Lehrpersonen beurteilen die Lernenden, lehren sie aber auch, sich selbst beim Lernen zu beobachten sowie sich selbst und ihre eigenen Lernleistungen zu beurteilen. Je besser sich Schülerinnen und Schüler selbst beobachten und beurteilen können, desto besser lernen sie.

Die Zielerreichung wird wie bei allen Schülerinnen und Schülern regelmässig überprüft und ggf. im Rahmen des SSG angepasst. Sie zeigt der Lehrperson und den Lernenden den Leistungsstand bezüglich der formulierten Förderziele und die Fortschritte während einer bestimmten Zeit auf. Die Ergebnisse gehen in die Gesamtbeurteilung ein. Auch hier ist die prognostische Beurteilung auf eine möglichst günstige Fortsetzung des Lernens ausgerichtet. Bei der Gesamtbeurteilung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen sind ebenfalls individuelle Fördermassnahmen sowie Massnahmen zum Nachteilsausgleich angemessen zu berücksichtigen. Schülerinnen und Schüler mit Deutsch als Zweitsprache haben im Unterricht eine doppelte Aufgabe zu leisten: Sie müssen die Unterrichtssprache Deutsch lernen und zugleich Deutsch als Medium des Lernens nutzen. Dieser Umstand muss im Rahmen der Gesamtbeurteilung miterwogen werden.

12.1 Wiederholen einer Klasse, provisorische Beförderung auf der Primarstufe

(§ 32 Volksschulgesetz, §§ 36, 37 Volksschulverordnung)

Vermag eine Schülerin oder ein Schüler dem Unterricht nicht zu folgen, kann sie oder er eine Klasse wiederholen, wenn die Wiederholung eine anhaltende Besserung der Situation erwarten lässt. Damit ist festgelegt, dass die Voraussetzung für das Wiederholen einer Klasse oder eine provisorische Beförderung auf Primarstufe die eindeutige Überforderung einer Schülerin oder eines Schülers in der aktuellen Klasse ist. Die «Kann-Formulierung» ermöglicht es jedoch auch, Kinder und Jugendliche zu promovieren, die nicht in allen Fachbereichen erfolgreich an den Kompetenzen des Lehrplans arbeiten. Beispielsweise dann, wenn die gute Integration in einer vertrauten Gemeinschaft die Wiederholung einer Klasse nicht als sinnvoll erscheinen lässt. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist demnach das Wiederholen einer Klasse nur in Ausnahmefällen möglich. Studien zeigen, dass in vielen Fällen die Repetition den Zweck des «Aufholens» nicht erfüllt.

12.2 Überspringen einer Klasse

(§ 32 Volksschulgesetz, § 38 Volksschulverordnung)

Jedes Kind hat Anrecht auf einen Unterricht, der seinen Leistungsmöglichkeiten und Begabungen entspricht. Für Kinder mit besonderen Begabungen kann – nebst der Individualisierung im Unterricht oder dem Unterrichtsbesuch einzelner Fachbereiche in einer höheren Klasse – auch das Überspringen einer Klasse geprüft werden. Auf Grund der Leistung und des Entwicklungsstandes muss erwartet werden, dass die Schülerin oder der Schüler dem entsprechenden Unterricht wird folgen können. Beim Entscheid darf nicht nur auf die aktuellen Leistungen abgestellt werden. Massgebend sind im gleichen Mass der Entwicklungsstand sowie soziale Aspekte der Schülerin oder des Schülers. Das Überspringen einer Klasse ist sowohl auf der Primarstufe als auch auf der Sekundarstufe möglich.

12.3 Zeugnisse für SuS mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen

Alle Kinder und Jugendlichen mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, die in der Regelklasse oder einer besonderen Klasse unterrichtet werden, erhalten das reguläre Zeugnis ihrer Stufe (Regelklassenschülerinnen und -schüler mit und ohne Integrative Förderung, Lernende mit Deutsch als Zweitsprache und zusätzlichem Förderbedarf sowie integrierte Sonderschülerinnen und -schüler).

Die Funktionen des Zeugnisses, insbesondere die Orientierungs- und Motivationsfunktion, sind für alle Schülerinnen und Schüler von Bedeutung – auch für diejenigen mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen.

Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, deren Leistungen wesentlich von den Grundansprüchen des Lehrplans abweichen, können im schulischen Standortgespräch oder im Bereich DaZ in einem DaZ-Standortgespräch angepasste Lernziele festgelegt werden. Da die Grundansprüche nur für das Ende jedes Zyklus definiert sind, beruht eine Lernzielanpassung auf einer prognostischen Beurteilung der Lernsituation einer Schülerin oder eines Schülers: Wenn das Anstreben der Grundansprüche des Lehrplans erkennbar und begründet eine zu hohe Anforderung darstellt.

Wurden im schulischen Standortgespräch in einem Fachbereich individuelle Lernziele festgelegt, erfolgt keine Benotung. Der Verzicht ist unter «Bemerkungen» zu vermerken und erfordert einen obligatorischen Lernbericht. In diesem Lernbericht werden die angepassten Lernziele und die Zielerreichung beschrieben.

Eine sonderpädagogische Massnahme der Regelschule (einfache Massnahme) im Rahmen der Integrativen Förderung ist nicht ausreichend, um auf eine Beurteilung zu verzichten. Ein Lernbericht kann auch beigelegt werden, wenn die Grundansprüche des Lehrplans in einem Fachbereich zwar erreicht werden können, die Gesamtleistung einer Schülerin, eines Schülers jedoch aufgrund einer diagnostizierten und behandelten Teilleistungsschwäche nicht ihrem oder seinem Potenzial entspricht. Dieses Verfahren ist besonders bei Schullaufbahnentscheiden zu berücksichtigen.

Angepasste Zielsetzungen können in bestimmten Fällen auch im Bereich der überfachlichen Kompetenzen sinnvoll sein, wenn sich die besonderen pädagogischen Bedürfnisse vor allem in diesen Bereichen äussern. Lernberichte und Nachteilsausgleichsmassnahmen werden im Zeugnis nie vermerkt.

Genauer Überblick zu den Zeugnissen siehe auch:

Hinweise zu Beurteilung im Zeugnis und in Lernbericht sowie Nachteilsausgleich → www.vsa.zh.ch → Schulbetrieb & Unterricht → Zeugnis & Absenzen

12.4 Nachteilsausgleich

Bei Menschen, denen durch ihre Behinderung das Erreichen von Bildungszielen erschwert oder verunmöglicht wird, obwohl sie grundsätzlich für diese Ausbildung geeignet und begabt sind, sollen die behinderungsbedingten Nachteile durch geeignete Massnahmen ausgeglichen werden.

Voraussetzung für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs sind drei Elemente:

1. Es ist eine Behinderung diagnostiziert.
2. Die Person hat das Potenzial, die gesteckten Ausbildungsziele zu erreichen.
3. Die durch die Behinderung bewirkten Nachteile lassen sich durch geeignete Massnahmen ausgleichen.

Nachteilsausgleichs-Massnahmen ersetzen weder Therapien noch sonderpädagogische Massnahmen. Wenn diese eine Minderung der Funktionsbeeinträchtigung versprechen, sind parallel zum Nachteilsausgleich in Prüfungen auch spezifische Fördermassnahmen und Therapien einzurichten. Umgekehrt braucht es bei Nachteilsausgleichs-Massnahmen aber auch nicht immer zusätzlich Fördermassnahmen.

Für die Volksschule bedeutet dies, dass von einem Nachteilsausgleich nur dann gesprochen werden kann oder ein Nachteilsausgleich nur dann gewährt werden kann, wenn das Kind oder der Jugendliche die Grundansprüche der jeweiligen Zyklen erreichen kann.

Müssen im Einzelfall die Ziele in einem oder mehreren Fachbereichen individuell angepasst werden, weil das Lern- und Leistungsvermögen nicht den Anforderungen des Lehrplans entspricht, kann kein Nachteilsausgleich gewährt werden. Entsprechend kann auch nicht einfach auf die Beurteilung einzelner Lernziele innerhalb eines Fachbereichs (z. B. Rechtschreibung in den Sprachfächern) verzichtet werden.

Nachteilsausgleichs-Massnahmen schliessen eine Reduktion der Lernziele aus und lassen im Rahmen der angepassten Prüfungsform eine Beurteilung nach dem gleichen Massstab wie bei allen anderen Schülerinnen und Schülern zu. Deshalb werden sie nicht im Zeugnis vermerkt. In einem Bericht oder mit dem Dokument «Vereinbarung zum Nachteilsausgleich» (unter www.vsa.zh.ch g Schul-betrieb & Unterricht → Zeugnisse & Absenzen → Nachteilsausgleich → Vereinbarung zum Nachteilsausgleich) können die Massnahmen des Nachteilsausgleichs zuhanden einer nachfolgenden Schule beschrieben werden.

Weitere Informationen siehe auch unter:

Broschüre Nachteilsausgleich:

[Zeugnisse und Absenzen](#)

Beurteilung und Schullaufbahnentscheide

[Beurteilung und Schullaufbahnentscheide](#)

13 Qualitätssicherung

13.1 Evaluation

Das sonderpädagogische Konzept wird im Rahmen der Schulkonferenz jährlich durch das Schulteam evaluiert. Die Schulleitung ist für die Evaluation verantwortlich und ruft die Schulkonferenz ein. Die Schulleitung wird in Zusammenarbeit mit den schulischen Heilpädagoginnen oder nach Bedarf mit den Therapeutinnen die Leitung übernehmen. Im Rahmen des Schulprogramms werden die Zielsetzungen des sonderpädagogischen Angebots überprüft und Jahresziele vereinbart. Die Überprüfung dieser Zielsetzungen erfolgt in den MAG und im Rahmen der Schulkonferenz.

14 Referenzierte Dokumente

Titel	Hyperlink ja
Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005	
Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Benken	
Sonderpädagogisches Konzept, Erstellt im Mai 2010 – Überarbeitung 2014	
Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Benken	
Verfahren Schulisches Standortgespräch nach ICF	x
Protokoll Schulisches Standortgespräch	x
Integrierte Sonderschulung im Kanton Zürich	X
VSA Zürich Sonderpädagogik Faktenblatt	X
Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen	X
Begabungs und Begabtenförderung	X
Deutsch als Zweitsprache in Anfangs und Aufbauunterricht	X
Verfahren zur Standortbestimmung und zur Zuweisung zum DaZ-Unterricht	X
DaZ im Kindergarten	X
Audiopädagogik	X
Zeugnisse und Absenzen	X
Beurteilung und Schullaufbahnentscheide	x
Förderplanung IF UST_MST.doc	